



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die  
Marktgemeinde Pernegg  
z. H. des Bürgermeisters  
Pernegg 73  
3753 Pernegg

**GS4-SR-37/262-2025** Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.gs4@noel.gv.at](mailto:post.gs4@noel.gv.at)  
Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug Bearbeitung 02742/9005-  
Andreas Eggenberger Durchwahl Datum  
15726 19. Dezember 2025

Betreft  
WVA Lehndorf; Antrag Aussetzung Parameterwert Dimethachlor – CGA 369873

## Bescheid

## Spruch

A)

Auf Antrag der Betreiberin in 3753 Pernegg 73 wird für die WVA Lehndorf der derzeitige Grenzwert von 0,1 µg/l für den Parameter Dimethachlor-Desmethoxethyl-Sulfonsäure entspricht Metazachlor-Metabolit M479H160 **für drei Jahre** ausgesetzt.  
Dieser Umstand sind all den Konsumenten bzw. Abnehmern des Trinkwassers aktualisiert zur Kenntnis zu bringen.

Als Obergrenze wird ein maximal einzuhaltender Parameterwert von 1 µg/l im Verteilernetz der WVA Lehnstedt festgelegt.

Die Aussetzung erfolgt mit folgenden Maßnahmen:

1. Eine vierteljährliche Untersuchung des Wassers im Ortsnetz auf Parameter Wirkstoffe und Metaboliten von Pestiziden aus der Gruppe der Chloracetamide folgender Substanzen
  - Dimethachlor („Muttersubstanz“)
  - Dimethachlor-Sulfonsäure (CGA 354742)
  - Dimethachlor-Säure (CGA 50266)
  - Dimethachlor-Metabolit (CGA 373464)
  - Dimethachlor Metabolit SYN 547047
  - Dimethachlor Metabolit SYN 530561
  - Dimethachlor Metabolit CGA 102935
  - Metazachlor („Muttersubstanz“)
  - Metazachlor-Sulfonsäure BH479-8, 479M08
  - Metazachlor-Säure BH479-4
  - Metazachlor Metabolit BH479-9
  - Metazachlor Metabolit BH479-11
  - Metazachlor Metabolit BH479-12

Metabolit ohne eindeutige Herkunft:

- Dimethachlor-Metabolit (CGA 369873) / Metazachlor-Metabolit M479H160

durch eine Untersuchungsanstalt der AGES, einer nach § 72 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) bewilligten Untersuchungsanstalt oder eines gemäß § 73 LMSVG autorisierten Berechtigten ist durchzuführen.

Die Probennahme hat durch ein Organ dieser Untersuchungsanstalt bzw. des Berechtigten im Ortsnetz der WVA Lehndorf zu erfolgen.

2. Die Befunde inklusive Gutachten sind der Abteilung Gesundheitswesen (GS1) gemäß § 5 Trinkwasserverordnung zu übermitteln.
3. Der Abteilung Gesundheitswesen (GS1) ist **bis 30. November 2026** eine Zusammenfassung der Maßnahmen, die zur Einhaltung der Parameterwerte laut Trinkwasserverordnung –TWV ergriffen werden sowie ein Zeitplan für die Arbeiten und Bestimmungen zur Überprüfung der Maßnahmen - zum Stichtag des Außerkrafttreten dieses Bescheides - vorzulegen.

4. Der Behörde (Abteilung Gesundheitsrecht) ist **bis 31.12.2025** bekanntzugeben, ob Lebensmittelbetriebe mit überregionaler Bedeutung betroffen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 8 Trinkwasserverordnung - TWV, BGBl. II Nr. 304/2001 i.d.F. BGBl. II Nr. 122/2024

**B)**

Die Antragstellerin ist verpflichtet, eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von **€ 6,50** innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung mit beiliegendem Erlagschein zu bezahlen.

**Rechtsgrundlage:**

§ 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) i.V.m. § 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2008, TP 1

### **Begründung**

Mit schriftlicher Eingabe vom 5.11.2025 beantragte die Betreiberin für die WVA Lehndorf die Aussetzung für den Parameter Dimethachlor-Desmethoxethyl-Sulfonsäure (CGA 369873) gemäß der Trinkwasserverordnung. Vorgelegt wurde der Trinkwasseruntersuchungsbefund der WSB-Labor-GmbH mit der Probennahme am 20.10.2025 mit einem Wert für Dimethachlor-Desmethoxethyl-Sulfonsäure (CGA 369873) von 0,140 µg/l, aus denen hervorgeht, dass im Rahmen eines durchgeführten Lokalaugenscheins aus wasserhygienischer Sicht keine grobsinnlichen Mängel am Zustand der Wasserversorgungsanlage festgestellt werden konnten. Die Untersuchung des Trinkwassers auf Dimethachlor-Desmethoxethyl-Sulfonsäure (CGA 369873) liegt somit über dem in der Trinkwasserverordnung angeführten Parameterwert (Grenzwert) von 0,10 µg/l.

Seitens der Abteilung Gesundheitsrecht wurde der Antrag der Betreiberin für die WVA Lehndorf auf befristete Aussetzung der Anwendung des Parameterwertes für Dimethachlor-Desmethoxethyl-Sulfonsäure (CGA 369873) gemäß § 8

Trinkwasserverordnung (TWV) zur Erstellung von Befund und Gutachten der Abteilung Gesundheitswesen um Beantwortung folgender Punkte vorgelegt:

1. ob und bejahendenfalls welcher Fall des § 8 Abs. 1 Z 1 bis 3 Trinkwasserverordnung vorliegt
2. bis zu welchem Zeitpunkt die Aussetzung gemäß § 8 Abs. 2 Trinkwasserverordnung zeitlich zu befristen ist und um welchen Wert der Grenzwert für Dimethachlor – CGA 369873 überschritten werden darf, ohne dass in dem vorgesehenen Zeitraum die Volksgesundheit gefährdet ist (§ 8 Abs. 3 Trinkwasserverordnung).
3. Weiter wird um Mitteilung eines geeigneten Überwachungsprogramms, erforderlichenfalls mit einer erhöhten Untersuchungshäufigkeit, mit dem Ziel vor Ablauf der Frist einen Trend ableiten zu können, zur Vorschreibung im Bescheid gemäß § 8 Abs. 4 Trinkwasserverordnung ersucht.
4. Im Gutachten möge zu den Punkten des § 8 Abs. 5 Z 1 bis 9 Trinkwasserverordnung Stellung genommen werden.

Vom medizinischen Sachverständigen der Abteilung Gesundheitswesen wurde folgendes Gutachten erstellt:

*Eingesehen wurde der von der Abteilung Gesundheitsrecht übermittelte Antrag der WVA Lehndorf, die vorgelegte Vorauskopie der Trinkwasseruntersuchung der WSB Labor-GmbH, Analysendatenblatt P2505386, und die aktuellen Daten des Wasserinformationssystems.*

*Die WVA Lehndorf versorgt ca. 49 Personen mit Trinkwasser. Der durchschnittliche Tagesverbrauch von 9 m<sup>3</sup> wird aus einem Schachbrunnen gewonnen. Dieser Schachtbrunnen ist ca. 20 m tief und hat einen Durchmesser von ca. 2,2 m. Das Wasser führt über einen Hochbehälter, ausgeführt als Rohrbehälter mit 2 GFK-Trinkwassertanks mit ca. 20m<sup>3</sup> Fassungsvermögen, in das Ortsnetz.*

*Am 20.10.2025 wurden durch die WSB-Labor-GmbH Trinkwasserproben am Hochbehälter und im Ortsnetz entnommen. Mit der Vorauskopie des Analysenblattes mit der Inspektionsbericht Nr. P2505386 wurde der Betreiber schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt, dass **0,140 µg/l Dimethachlor-Desmethoxethyl-Sulfonsäure (CGA 369873)** nachgewiesen wurde.*

*Dimethachlor-Desmethoxethyl-Sulfonsäure (CGA 369873) ist ein relevanter Metabolit des Pflanzenschutzmittelwirkstoffs Dimethachlor. Dimethachlor ist ein in der EU zugelassenes Herbizid, das vor allem im Rapsanbau eingesetzt wird. Dimethachlor-Desmethoxethyl-Sulfonsäure (CGA 369873) kann bei Ausbringung des Wirkstoffs im Boden entstehen.*

*Für Pestizide und deren „relevante Metaboliten, Abbau- und Reaktionsprodukte“ ist im Anhang I der Trinkwasserverordnung bzw. im Anhang I der Richtlinie 98/83/EG*

(Trinkwasserrichtlinie) ein einheitlicher Parameterwert (Grenzwert) von 0,10 µg/l (0,50 µg/l als Summenparameterwert) bzw. 0,03 µg/l für Aldrin, Dieldrin, Heptachlor und Heptachlorepoxyd festgelegt.

**Der Parameterwert von 0,10 µg/l gemäß Trinkwasserverordnung für Pestizide und ihre relevanten Metaboliten ist daher überschritten.**

**Toxikologische Grundlagen:**

Als „relevant“ für das Grundwasser gelten jene Rückstände (Metaboliten, Abbau- und Reaktionsprodukte) von Wirkstoffen, die hinsichtlich ihrer biologischen/pestiziden Aktivität vergleichbare Eigenschaften besitzen wie die Muttersubstanz, oder aufgrund ihrer toxischen oder ökotoxischen Eigenschaften das Grundwasser oder andere hiervon abhängige Ökosysteme oder die Gesundheit von Mensch und Tier gefährden.

Der Parameterwert der Trinkwasserverordnung basiert nicht auf einer ökotoxikologischen und humantoxikologischen Risikobewertung, sondern es handelt sich um einen gesundheitlich motivierten Vorsorgewert.

Der Grundgedanke, der hinter der niedrigen Parameterwertfestlegung von 0,1 µg/l in der Trinkwasserverordnung liegt, ist damit begründet, dass Trinkwasser, unabhängig von der toxikologischen Potenz eines Pflanzenschutzmittels, frei von Verunreinigungen, u.a. durch Pflanzenschutz-Mittelwirkstoffe und/oder deren Metaboliten (Abbauprodukte), sein soll.

Für diese Schadstoffe gibt es keine Schwellenwerte. Das heißt, dass keine Konzentration aus naturwissenschaftlicher Sicht angegeben werden kann, die absolut sicher keine nachteilige Wirkung auf den menschlichen Körper haben kann. Die Gehalte dieser Stoffe im Trinkwasser sind auf das niedrigst mögliche Niveau nach dem Stand der Technik zu halten.

Im Rahmen einer Risikobewertung ist es aber möglich eine Abschätzung des Risikos auf die menschliche Gesundheit durch Fütterungsversuche mit Ratten und Mäusen durchzuführen. Die Konzentration der Testsubstanzen, bei der keine erkennbare Schädigung auftritt, wird ermittelt und noch mit einem Faktor von 100 multipliziert. Als Ergebnisse dieses Bewertungsprozesses erhält man den ADI (acceptable daily intake, akzeptierbare tägliche Aufnahmemenge) oder den TDI (tolerable daily intake, tolerierbare tägliche Aufnahmemenge) für ungewollte Verunreinigungen.

In der EU ist die europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) für die Ableitung dieser Werte zuständig.

Zur Risikobeurteilung des Wirkstoffs Dimethachlor und seiner Metaboliten durch die EFSA gibt es eine Publikation aus dem Jahr 2008 - Conclusion regarding the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance dimethachlor; EFSA Scientific Report (2008) 169, 1-111. Die EFSA stellt dabei fest, dass es noch Unklarheiten gibt zur Einschätzung der Muttersubstanz Dimethachlor hinsichtlich ihrer gesundheitsschädigenden Wirkung und fasst folgenden Stand der Forschung zusammen:

Die Säugertoxikologie von Dimethachlor wurde in einer Reihe von Tests bewertet. Dimethachlor wird fast vollständig und mäßig schnell absorbiert. Es hat kein Potenzial zur Akkumulation im Menschen. Dimethachlor wird mäßig schnell ausgeschieden und vollständig metabolisiert. Es ist von mäßiger Toxizität bei oraler Aufnahme und von geringer Toxizität bei dermaler und inhalativer

*Aufnahme auszugehen. Es ist weder Haut- noch Augenreizend, aber ein starker Hautsensibilisator.*

*Im Dokument der EFSA von 2008 wird ausgeführt:*

*Basierend auf den verfügbaren Daten zur akuten Toxizität ist eine Einstufung als Xn; R22 "Gesundheitsschädlich; Gesundheitsschädlich beim Verschlucken" und Xi; R43 "Reizend; Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich Sensibilisierung durch Hautkontakt" vorgeschlagen. In Kurzzeittests mit Ratten, Mäusen und Hunden war die Leber das Hauptziel der toxischen Wirkung. Dimethachlor ist nicht genotoxisch, kann aber an Chromatin-Protein binden. Es wurde über eine 2-jährige Ratten- und zwei 18-monatige Mausstudien berichtet. In der Rattenstudie wurde ein NOAEL von 11,1 mg/kg KG/d abgeleitet, basierend auf Effekten auf das Körpergewicht und die Leber, die zusammen mit nasalen Tumoren (nur bei Männchen) auftraten. Diese Tumore wurden als relevant für den Menschen angesehen und führten zu einem Vorschlag zur Einstufung als Xn; R40 "Gesundheitsschädlich; Begrenzte Hinweise auf eine krebserzeugende Wirkung".*

*Diese Tests bewerten die generelle Toxikologie von Dimethachlor, also die Wirkung in höheren Konzentrationen, als im Trinkwasser üblicherweise gefunden wird.*

*Zur Bewertung des Metaboliten hinsichtlich seiner Grundwassergefährdung berichtet das EFSA-Papier folgendes: Bei der Grundwasserüberwachung in einem begrenzten geoklimatischen Gebiet (Nord- und Nordostdeutschland) wurden Brunnenwasserkonzentrationen von bis zu 2,1 µg/L für den Metaboliten CGA 369873 gefunden. Hierfür wurden über 2 Jahre lang 14 Brunnen beobachtet.*

*Sieben Dimethachlor Metaboliten (darunter auch CGA 369873) mit einem hohen Potential bei Ausbringung von Dimethachlor können sehr wahrscheinlich auch ins Grundwasser gelangen und wurden daher als relevant eingestuft, da zu wenig toxikologische Daten existieren bzw. die, die es gibt, es nicht zulassen, diese Metaboliten als gesundheitlich nicht relevant einzustufen.*

*Für den Fall, dass keine entsprechenden humantoxikologischen Informationen zu einem Pflanzenschutzmittel-Wirkstoff-Metaboliten aus wissenschaftlichen Studien vorliegen, wird dieser als humantoxikologisch relevant angesehen, wenn die Muttersubstanz (Wirkstoff) als toxisch oder sehr toxisch nach akuter oder chronischer Exposition eingestuft ist. Hierfür muss der Metabolit eine gewisse Ähnlichkeit mit der Muttersubstanz besitzen.*

*Der ADI (acceptable daily intake, akzeptierbare tägliche Aufnahme) von Dimethachlor wurde mit 0,1 mg/kg Körpergewicht/ Tag festgelegt. In diesem Falle gilt der gleiche ADI auch für die Metaboliten.*

*Auch bereits in den Publikationen der AGES aus dem Jahr 2014 und aktuell der AGES von 2024 METABOLITEN IM GRUND- UND TRINKWASSER: Neubewertung der biologischen und humantoxikologischen Relevanz von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoff Metaboliten findet sich Tabellen „ADI- und MTK-Werte sämtlicher zurzeit in Österreich zugelassener/genehmigter Wirkstoffe“. Dieser Tabelle können die folgenden maximalen tolerierbaren Konzentrationen (MTK) für die sensibelste Bevölkerungsgruppe: Säuglinge, die basierend auf dem ADI berechnet wurden, für Dimethachlor entnommen werden:*

*MTK Säuglinge: 133 µg/l*

*Zur Berechnung des MTK von Trinkwasser, wird die Ausschöpfung von 20 % des ADI angenommen. Über die feste Nahrung können die restlichen 80% aufgenommen werden und der*

ADI wäre noch immer nicht überschritten. Für Säuglinge wurde hierfür ein Gewicht von 5 kg und eine Aufnahme an Trinkwasser von 0,75 l/Tag angenommen

In der WVA Lehndorf wurde im Ortsnetz eine Konzentration von 0,140 µg/l an Dimethachlor-Metaboliten (CGA369873) entspricht Metazachlor-Metabolit M479H160 gemessen. Das heißt, selbst für Säuglinge kam es zu einer signifikanten Unterschreitung der maximal tolerierbaren Konzentration.

Bei einer hier befristet festzulegenden Höchstkonzentration von 1 µg/l bleibt der MTK für Säuglinge um das 133-fache unterschritten. Das bedeutet, dass das Risiko einer Gefährdung der Volksgesundheit bei der befristeten Festlegung des gewählten Höchstgehalts über 0,1 µg/l (Wert gem. TWV i.d.g.F.) an CGA 369873, entspricht Metazachlor-Metabolit M479H160, insbesondere auch für die empfindlichste Personengruppe (Säuglinge und Kleinkinder) äußerst gering ist und gemäß dem durch die EFSA definierten ADI und gemäß der durch die AGES daraus berechneten MTK als tolerierbar anzusehen ist.

**In Beantwortung der gestellten Beweisthemen wird ausgeführt:**

**Zu 1.: Beantwortung:**

Obzwar nicht in meiner fachlichen Kompetenz (Hygiene), liegt die Vermutung nahe, dass es sich rechtlich gem. der Anfrage um den Fall des § 8 Abs. 1 Z 2 Trinkwasserverordnung handelt. Das erschließt sich wie folgt: Dimethachlor-Metabolit (CGA369873) entspricht jetzt auch Metazachlor-Metabolit M479H160. Dieser relevante Metabolit, ist ein Metabolit ohne eindeutige Herkunft gemäß neuer Beurteilung der AGES von 2024. Es handelt sich somit um eine Auffindung dieser Substanz im Verteilernetz der WVA, welche als Ausgangs- bzw. „Mutter“-Substanz, sowohl Dimethachlor, wie auch Metazachlor, haben kann. Beides sind Pestizide aus der Gruppe der „Chloracetamide“. Dies soll nun im dichteren festzulegenden Überwachungs-Programm nachgeregelt werden.

**Zu 2.: Beantwortung:**

Aus hygienisch toxikologischer Sicht kann der gestellte 1. Antrag, auf befristete Aussetzung der Anwendung des Parameterwertes für Dimethachlor-Metabolit (CGA369873) entspricht Metazachlor-Metabolit M479H160 gem. § 8 Trinkwasserverordnung i.d.g.F. unter Auflagen, ohne Nutzungseinschränkungen für eine Personengruppe, befristet auf 3 Jahre, wie beantragt, befürwortet werden.

**Zu 3.: Beantwortung:**

**Der maximale Gehalt, der im Verteilernetz der Wasserversorgungsanlage befristet für die Dauer von diesen 3 Jahren toleriert werden kann, beträgt 1 µg/l.**

Wird dieser Wert befristet eingehalten, so lässt sich kein erhöhtes Risiko für eine Gefährdung der Volksgesundheit ableiten. Dieser Umstand ist allen Konsumenten bzw. Abnehmern des Trinkwassers aktualisiert zur Kenntnis zu bringen.

**Zu 4.: Beantwortung:**

Zur Beurteilung der laufenden Wasserqualität (Ableitung eines Trends mit unter Umständen ansteigenden Gehalten) ist eine vierteljährliche Untersuchung des Wassers des Verteilernetzes auf folgende Parameter erforderlich, um rechtzeitig geeignete Maßnahmen setzen zu können.

*Wirkstoffe und Metaboliten von Pestiziden aus der Gruppe dieser beiden „Chloracetamide“*

*Die Auflagen zum Umfang werden wie folgt formuliert:*

*Metabolit ohne eindeutige Herkunft:*

*Dimethachlor („Muttersubstanz“)*

*Dimethachlor-Metabolit (CGA 369873) / Metazachlor-Metabolit M479H160*

*Dimethachlor-Sulfonsäure (CGA 354742)*

*Dimethachlor-Säure (CGA 50266)*

*Dimethachlor-Metabolit (CGA 373464)*

*Dimethachlor Metabolit SYN 547047*

*Dimethachlor Metabolit SYN 530561*

*Dimethachlor Metabolit CGA 102935*

*Metazachlor („Muttersubstanz“)*

*Metazachlor-Sulfonsäure BH479-8, 479M08 (nicht relevant Aktionswert 3 µg/l)*

*Metazachlor-Säure BH479-4 (nicht relevant Aktionswert 3 µg/l)*

*Metazachlor Metabolit BH479-9*

*Metazachlor Metabolit BH479-11*

*Metazachlor Metabolit BH479-12*

*Die Probennahmen haben künftig alle an einer Stelle im Verteilernetz der WVA (gem.*

*Probennahmestellenfestlegung GS4) zu erfolgen, um einen Verlauf mit mehreren Messpunkten an einer Stelle zu erhalten.*

*Zu 5.: Beantwortung:*

*Beweisthema 5 (WH): Im Gutachten möge zu den Punkten des § 8 Abs. 5 Z 1 bis 9*

*Trinkwasserverordnung Stellung genommen werden. Folgende Informationen müssen für jeden Bescheid gemäß Abs. 1 vorliegen:*

*Aus fachlicher Sicht, der in den Kompetenzbereich des Sachverständigen für Hygiene fallenden Punkte, wird folgend ausgeführt.*

1. *Grund für die Abweichung; Dies möge von den zuständigen Sachverständigen (für Hydrogeologie, Wasserbautechnik bzw. ev. Landwirtschaft) beantwortet werden.*
2. *Empfohlen werden die Untersuchungen entsprechend dem Umfang siehe Anlage.*
3. *betreffender Parameter: Dimethachlor-Metabolit (CGA369873) entspricht Metazachlor-Metabolit M479H160 frühere einschlägige Untersuchungsergebnisse; Sind nicht verfügbar!*
4. *für die Abweichung vorgesehener höchstzulässiger Wert; 1 µg/l*
5. *geographisches Gebiet (Versorgungsgebiet der Wasserversorgungsanlage) und durchschnittlich gelieferte Wassermenge pro Tag; Laut Antrag: geografisches Gebiet „BH Horn“, Grundwasserkörper 100190 Böhmisches Massiv \*, Abgabemenge ca. 9 m³/Tag. \* (Bestätigung durch Hydrogeologie erforderlich) betroffene Bevölkerung und die Angabe, ob Lebensmittelbetriebe mit überregionaler Bedeutung betroffen sind oder nicht; Versorgung von ca. 48 Personen; aus dem Antrag des Betreibers ist nicht ersichtlich, ob Lebensmittelbetriebe mit überregionaler Bedeutung betroffen sind. Dies wäre vom Betreiber nachzu fordern.*
6. *Überwachungsprogramm; Die quartalsweise Vorschreibung der Untersuchung im Verteilernetz durch Änderung des Mindestinspektionsplanes wird mit Anschreiben des*

*zuständigen Lebensmittelaufsichtsorganes der Außenstelle Korneuburg an den Betreiber, nach in eventu positiver Bescheid-Erlassung erfolgen.*

7. *Zusammenfassung der Maßnahmen, die zur Einhaltung der Parameterwerte ergriffen werden, mit einem Zeitplan für die Arbeiten, einer Vorausschätzung der Kosten und Bestimmungen zur Überprüfung der Maßnahmen; Dies möge vom Betreiber nachgereicht werden!*
8. *erforderliche Dauer der Abweichung. Laut Antrag wurde eine Frist von 3 Jahren ersucht! Dieser Dauer kann fachlich entsprochen werden.*

**Abschlussbemerkungen:**

- a) *Eine gesundheitliche Gefährdung ist nicht bereits dann vorhanden, wenn der Parameterwert (gesetzlicher Grenzwert) der Trinkwasserverordnung überschritten ist. Eine Gesundheitsgefährdung liegt erst dann vor, wenn ein gesundheitlich begründeter „Leitwert“ überschritten wird.*
- b) *Ein ableitbarer „Leitwert“ für Dimethachlor-Metabolit (CGA369873) entspricht Metazachlor-Metabolit M479H160 wird somit im gegenständlichen Fall derzeit jedenfalls auch im Verteilernetz nicht überschritten.*
- c) *Eine solche Überschreitung ist im gegenständlichen Verteilernetz der WVA mit keiner, derzeit uns zur Berechnung zur Verfügung stehenden, Grundlage zur Bewertung ermittelbar.*
- d) *Die Untersuchungen haben durch eine akkreditierte Untersuchungsanstalt zu erfolgen.*
- e) *Die Probennahmen müssen von einem Organ dieser Untersuchungsanstalt durchgeführt werden.*
- f) *Die erhobenen Befunde, inkl. Gutachten eines gemäß Lebensmittelsicherheits- u. Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) autorisierten Gutachters, sind gem. den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung, § 5 Z 4. i.d.g.F. der Behörde zu übermitteln.*

Mit Schreiben vom 30. November 2025, elektronisch zugestellt am 1. Dezember 2025, wurde der Antragstellerin gemäß § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme binnen 2 Wochen - mitgeteilt, dass der Grenzwert für Dimethachlor-Desmethoxethyl-Sulfonsäure (CGA 369873) mit den im Spruch angeführten Maßnahmen ausgesetzt wird. Gleichzeitig wurde das Gutachten der Abteilung Gesundheitswesen vom 19. November 2025 für eine mögliche Stellungnahme übermittelt.

Von der Betreiberin der WVA Lehndorf langte bis zum heutigen Tag keine Stellungnahme ein.

**Hierüber wurde erwogen:**

Gemäß § 8 Abs. 1 Trinkwasserverordnung - TWV, BGBl. II Nr. 304/2001 kann die zuständige Behörde, gelangt sie auf Grund von Messergebnissen zu der Auffassung, dass die Parameterwerte des Anhangs I Teil B in einer bestimmten Wasserversorgungsanlage

nicht entsprechen, über Antrag des durch diese Belastung betroffenen Betreibers der Wasserversorgungsanlage die Anwendung dieser Parameterwerte befristet aussetzen, sofern die ortsübliche Wasserversorgung nicht auf andere zumutbare Weise sichergestellt werden kann. Mit dem Antrag sind vom Betreiber der Wasserversorgungsanlage alle zur Verfügung stehenden Informationen gemäß Abs. 5 vorzulegen.

Gemäß § 8 Abs. 2 leg. cit. sind Bescheide gemäß Abs. 1 zeitlich bis zu jenem Zeitpunkt zu befristen, ab dem voraussichtlich - insbesondere im Hinblick auf die von der Wasserrechtsbehörde getroffenen oder sonstigen Maßnahmen - die Einhaltung der Grenzwerte zu erwarten ist. Diese Befristung darf drei Jahre nicht überschreiten.

Gemäß § 8 Abs. 3 leg. cit. hat bei der Erlassung von Bescheiden gemäß Abs. 1 die zuständige Behörde zu bestimmen, um welche Werte die betreffenden Parameterwerte überschritten werden dürfen. Diese Werte sind unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten so festzulegen, dass die Überschreitung möglichst gering ist und in dem vorgesehenen Zeitraum (Abs. 2) die Volksgesundheit aus hygienisch-toxikologischer Sicht nicht gefährdet.

Gemäß § 8 Abs. 4 leg. cit. ist bei der Erlassung von Bescheiden gemäß Abs. 1 ein geeignetes Überwachungsprogramm, erforderlichenfalls mit einer erhöhten Untersuchungshäufigkeit vorzuschreiben, mit dem Ziel vor Ablauf der Frist einen Trend ableiten zu können.

Gemäß Anhang I Teil B der Trinkwasserverordnung ist der Parameterwert für Dimethachlor-Desmethoxethyl-Sulfonsäure (CGA 369873) bei 0,10 µg/l festgelegt.

Laut Befund der WSB Labor-GmbH wurde eine Konzentration an Dimethachlor-Desmethoxethyl-Sulfonsäure (CGA 369873) von 0,140 µg/l gemessen und liegt diese somit über dem festgelegten Parameterwert von 0,10 µg/l der Trinkwasserverordnung (TWV) Anhang I Teil B Chemische Parameter für Dimethachlor-Desmethoxethyl-Sulfonsäure (CGA 369873). Der gesetzlich festgelegt Parameterwert der TWV für Dimethachlor-Desmethoxethyl-Sulfonsäure (CGA 369873) wurde im Verteilernetz folglich überschritten.

Aufgrund des schlüssigen und in sich widerspruchsfreien Gutachtens der Abteilung Gesundheitswesen wird der Wert, um den der Parameterwert von 0,10 µg/l überschritten werden darf, mit 1 µg/l im abgegebenen Trinkwasser der WVA Lehndorf für Dimethachlor-Desmethoxethyl-Sulfonsäure (CGA 369873) festgesetzt. Aus dem Gutachten geht hervor, dass, wird dieser Wert befristet mit der Nutzungseinschränkung eingehalten, sich kein erhöhtes Risiko für eine Gefährdung der Volksgesundheit ableiten lasse. Denn eine gesundheitliche Gefährdung ist nicht bereits dann vorhanden, wenn der Parameterwert (gesetzlicher Grenzwert) der Trinkwasserverordnung überschritten ist. Eine Gesundheitsgefährdung liegt erst dann vor, wenn ein gesundheitlich begründeter „Leitwert“ überschritten wird. Ein ableitbarer „Leitwert“ für Dimethachlor-Desmethoxethyl-Sulfonsäure (CGA 369873) wird im gegenständlichen Fall - so gemäß schlüssigem Gutachten der Abteilung Gesundheitswesen - derzeit jedenfalls auch im Verteilernetz nicht überschritten. Eine solche Überschreitung ist im gegenständlichen Verteilernetz der WVA mit keiner derzeit zur Berechnung zur Verfügung stehenden Grundlage zur Bewertung ermittelbar. Der Wert, um den der Parameterwert von 0,10 µg/l überschritten werden darf, wurde damit gemäß dem vorliegenden Gutachten unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten so festgelegt, dass die Überschreitung möglichst gering ist und in dem vorgesehenen Zeitraum die Volksgesundheit aus hygienisch-toxikologischer Sicht nicht gefährdet wird. Eine Erhöhung der Krebsinzidenz bei Zufuhr eines Trinkwassers - befristet für die Dauer von 3 Jahren - wie spruchgemäß ausgeführt und festgelegt - ist nicht zu erwarten.

Gemäß § 8 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung ist bei der Erlassung von Bescheiden gemäß Abs. 1 ein geeignetes Überwachungsprogramm, erforderlichenfalls mit einer erhöhten Untersuchungshäufigkeit, mit dem Ziel, vor Ablauf der Frist einen Trend ableiten zu können, vorzuschreiben. Um folglich vor Ablauf der Frist einen Trend ableiten zu können, ist die Vorschreibung einer vierteljährlichen Untersuchung des Wassers des Verteilernetzes auf Dimethachlor-Desmethoxethyl-Sulfonsäure (CGA 369873) erforderlich, um gegebenenfalls auch rechtzeitig geeignete Maßnahmen setzen zu können.

Gemäß § 8 Abs. 5 TWV müssen für jeden Bescheid u.a. folgende Informationen vorliegen: Zusammenfassung der Maßnahmen, die zur Einhaltung der Parameterwerte ergriffen werden, mit einem Zeitplan für die Arbeiten, eine Vorausschätzung der Kosten und Bestimmungen zur Überprüfung der Maßnahmen. Da diese Informationen der Behörde

nicht vorlagen, wurde der Maßnahmenpunkt 3. vorgeschrieben und ausgeführt, dass eine Zusammenfassung der Maßnahmen, die zur Einhaltung des Parameterwertes ergriffen werden, zusammen mit einem Zeitplan für die Arbeiten und Bestimmungen zur Überprüfung der geplanten Maßnahmen der Abteilung Gesundheitswesen vorzulegen sind.

Gemäß § 8 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung sind Bescheide gemäß Abs. 1 zeitlich bis zu jenem Zeitpunkt zu befristen, ab dem voraussichtlich die Einhaltung der Grenzwerte zu erwarten ist. Diese Befristung darf drei Jahre nicht überschreiten. In diesem Sinn wurde der derzeitige Grenzwert von 0,10 µg/l für den Parameter Dimethachlor-Desmethoxethyl-Sulfonsäure (CGA 369873) für drei Jahre ausgesetzt.

Aufgrund des schlüssigen und widerspruchsfreien Gutachtens des medizinischen Sachverständigen war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

**Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer / Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

*Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.*

Ergeht an:

**5. An die Marktgemeinde Pernegg**

---

1. Abteilung Gesundheitswesen  
GS1-WB-326/051-2025
2. BH Horn - Gesundheitswesen
3. Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
4. Abteilung Siedlungswasserwirtschaft

Für die Landeshauptfrau

Mag. W e b e r, MA

